**Musterantrag Widerspruch**

Max Mustermann                                                                              Musterstadt, 00.00.2024

Mustermannstraße 007

12345 Musterstadt

Performa Nord

Schillerstraße 1

28195 Bremen

Mein Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Hier: Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom XX.11.2024 – Ihr Zeichen Alimentation JJJJ „XXXXXX“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen im Betreff genannten Ablehnungsbescheid lege ich Widerspruch ein. Zur Begründung möchte ich die nachfolgenden Ausführungen vorbringen.

1.) Die Rechtslage verhält sich für die Haushaltsjahre vor 2022 definitiv anders als beim Antrag, Ihrem Bescheid und dem Widerspruch hierzu für das Haushaltsjahr XXXX.

Ich hatte für das/die Haushaltsjahr(e) XXXX einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation/ Versorgung gestellt. Im Antrag hatte ich erläutert, dass auf Grund von Entscheidungen des BVerfG vom 5. Mai 2015 und vom 17. Nov. 2015 (Az. 2 BvL 5/13) das Gericht an den für die sog. R-Besoldung entwickelten ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern festhält und diese unzweifelhaft auf den verfassungsrechtlichen Beurteilungsmaßstab des Art. 33 Abs. 5 GG übertragbar sind. Das Verwaltungsgericht Bremen hat am 17. Mai 2016 Vorlagebeschlüsse (6K 83/14; 6K 170/14 u.a.) zum BVerfG getroffen, ob die Alimentation in der Vergangenheit in Bremen verfassungsgemäß gewesen ist. Über die Beschlüsse ist bisher nicht entschieden worden.

Weiter hatte ich im Antrag ausgeführt, dass zwar der Tarifabschluss 2022 inhalts- und zeitgleich übernommen wurde, aber der bisher bestehende Besoldungs- bzw. Versorgungsrückstand aus den letzten Jahren nicht ausgeglichen wurde. Der Alimentationsgrundsatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber - wie in der Freien Hansestadt Bremen geschehen - ohne rechtfertigende Gründe die Besoldung und Versorgung der Beamten von der allgemeinen Einkommensentwicklung abkoppelt.

Daher hatte ich mit dem Antrag beantragt, den bestehenden Besoldungs- bzw. Versorgungsrückstand auszugleichen.

Diesen Antrag hatten Sie mit Bescheid vom XX.XX.XXXX abgelehnt. Sie verweisen in Ihrer Begründung auf das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022, das den Vorgaben der Beschlüsse des BVerfG vom 04.05.2020 entspricht und somit amtsangemessen ist im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Dies ergebe sich aus der Bürgerschafts-Drucksache 20/1568 vom 06.09.2022.

Der Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation ergibt sich aus Art. 33 Abs. 5 GG. Dazu hat das BVerfG grundlegende und umfassende Entscheidungen (u.a. Az. 2 BvL 5/13 und 2 BvL 4/18) getroffen. Es wurden die Berechnungsparameter präzisiert und insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das von Ihnen zitierte Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 erst mit Wirkung vom 01.12. 2022 in Kraft getreten ist. Mein Antrag bezog sich jedoch auf das gesamte Haushaltsjahr 2022, also von Januar bis Dezember. Unabhängig davon, ob Ihre im Ablehnungsbescheid dargelegte Rechtsauffassung Bestand haben wird, sind meine Anträge für Haushaltsjahre vor 2022 deshalb keineswegs erledigt und daher weiterhin aufrecht zu halten. Ein bloßer Verweis auf geltendes Haushaltrecht führt keinen Nachweis einer verfassungsgemäßen Alimentierung.

2.) Im Hinblick auf die Musterprozesse hat der dbb beamtenbund und tarifunion bremen am 20.06.2017 mit dem Land Bremen eine für beide Seiten rechtsverbindliche Vereinbarung getroffen, dass bei allen eingelegten Widersprüchen bis zur Entscheidung der Musterverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von der Einrede der Verjährung Abstand genommen wird und die Widerspruchsverfahren ruhend gestellt werden. Eine Aufkündigung der Vereinbarung kann allenfalls für die Zukunft Wirkung enthalten, jedoch nicht für die Vergangenheit gelten, da über die Musterverfahren bislang nicht entschieden wurde.

Mit dem Ablehnungsbescheid vom XX.XX.2024 brechen Sie diese Vereinbarung. Dieses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB dar. Ich darf und kann mich darauf verlassen, dass o.g. Vereinbarung eingehalten wird. Dieses ist nun nicht mehr der Fall.

3.) In der unter 1.) genannten Bürgerschafts-Drucksache stehen Ausführungen, wie die Gehaltsstrukturen geändert werden. Gleichzeitig ist dort aber auch zu lesen:

"Der dbb Bremen ist zudem davon überzeugt, dass eine Unteralimentation und damit eine verfassungswidrige Besoldung in einigen Besoldungsgruppen vorliegen, da auf der ersten Prüfungsstufe drei von fünf vorgegebenen Parametern des Bundesverfassungsgerichts verletzt und außerdem in weiteren Besoldungsgruppen zwei Parameter mit einer deutlichen Abweichung vorliegen."

Dieser Begründung schließe ich mich an und beantrage, meinen Bescheid dergestalt zu ändern, dass alle Parameter aus den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 umgesetzt werden, so dass die Besoldung/Versorgung nach Art. 33 Abs. 5 GG verfassungskonform erfolgt. Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Vor ergehen einer negativen Entscheidung bitte ich um rechtliches Gehör.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann